

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zum B-Plan Nr. 35 „Gewerbegebiet Im Reetern II“**  
**der Gemeinde Gehrde**

---

bearbeitet für

**Planungsbüro Dehling & Twisselmann**  
Spindelstraße 27  
49080 Osnabrück

durch



**BIO-CONSULT**

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel. 05406/7040

E-Mail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)

[www.bio-consult-os.de](http://www.bio-consult-os.de)

Dr. B. ten Thoren

Dr. J. Melter

21. Januar 2019

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung . . . . .	3
2	Rechtliche Grundlagen . . . . .	4
3	Der Untersuchungsraum . . . . .	7
3.1	Allgemeines . . . . .	7
4	Faunistische Erfassungen . . . . .	11
4.1	Methode . . . . .	11
4.2	Ergebnisse Avifauna . . . . .	12
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung . . . . .	17
6	CEF-Maßnahmen . . . . .	19
6.1	Maßnahme für den Kiebitz . . . . .	20
6.2	Maßnahme für die Feldlerche . . . . .	21
7	Empfehlungen für die Bauleitplanung . . . . .	22
8	Zusammenfassung . . . . .	24
9	Literatur . . . . .	25

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Gehrde (Samtgemeinde Bersenbrück, Landkreis Osnabrück) stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet Im Reetern II“ auf.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Das Plangebiet könnte insbesondere für Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen. Diese Tiergruppe sollte deshalb genauer untersucht werden.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erstellung des Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
  - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
  - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

### 3 Der Untersuchungsraum

#### 3.1 Allgemeines

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 3,8 ha und befindet sich am Nordrand der engeren Ortslage der Gemeinde Gehrde, nordwestlich der B 214 „Bersenbrücker Straße“ (Abb. 1,2) und westlich der Straße „Im Reetern“. Südlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich bereits verschiedene Gewerbebetriebe, z. T. mit Betriebsleiterwohnungen bzw. Wohnhäusern. Der Untersuchungsraum umschließt das Plangebiet mit einem Puffer von ca. 100 m.

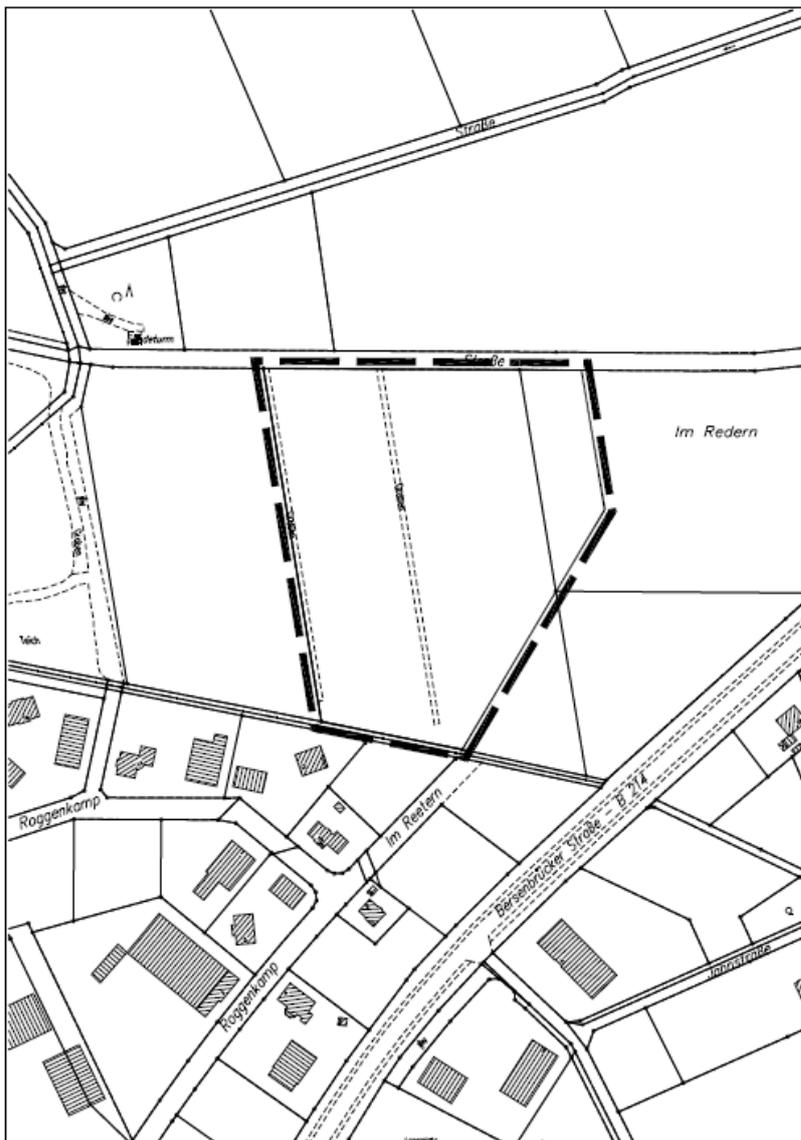


Abb. 1: Plangebiet (unmaßstäblich)

Das Plangebiet ist eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Nach Norden hin schließen sich weitere Intensivwäcker an, die vom Plangebiet durch einen unbefestigten Sandweg mit randlicher Strauch-Baumhecke getrennt sind (Abb. 2-4). Dieser Weg bildet zugleich die derzeitige landwirtschaftliche Zuwegung zum Plangebiet von der B 214. Rund 50 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein

Laubgebüsch mit innen aufgestelltem Sendemast. Westlich des Plangebietes schließt sich Grünland an, das durch einen Grasweg von dahinter liegenden Regenwasserrückhaltebecken (mit Bauweise im Dauerstau) getrennt ist. Südlich und südwestlich des Plangebietes liegen vorhandene Gewerbegebiete, zum Teil mit Betriebsleiterwohnungen. Die auf dem Luftbild im äußeren Nordosten noch als unbebauter Bereich zu erkennende Fläche wurde im Lauf der Freilandarbeiten erschlossen und mit einer Halle bebaut.



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes ([www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de))



Abb. 3: Nördlich des Plangebiets verlaufender Weg und nördlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen



Abb. 4: Landwirtschaftlicher Weg nordöstlich des Plangebietes mit randlichen Eichen (ohne Erschließungsfunktion für das geplante Gewerbegebiet)

## 4 Faunistische Erfassungen

### 4.1 Methode

#### Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2018. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x40 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

26.03.2018

11.04.2018

01.05.2018

24.05.2018

07.06.2018

Bei den Erfassungen wurde auch auf Vorkommen von anderen Tiergruppen geachtet.

## 4.2 Ergebnisse Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 17 Vogelarten festgestellt (Tab. 1). Unter diesen Vogelarten wurde für 15 Arten ein Brutverdacht festgestellt. Die beiden anderen Arten gehören zu den Nahrungsgästen.

Mit Kiebitz und Feldlerche als auch Haussperling und Goldammer brüten vier relevante Arten im Untersuchungsraum. Kiebitz und Feldlerche gelten in Niedersachsen als „gefährdet“, Haussperling und Goldammer sind auf der Vorwarnliste Niedersachsens verzeichnet. Auf der bundesdeutschen Roten Liste ist der Kiebitz unter „stark gefährdet“ eingestuft, die Feldlerche auch hier unter „gefährdet“. Der Haussperling steht auf der bundesweiten Vorwarnliste.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; farbig unterlegt sind Arten der Vorwarnliste

Nr	Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
1	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV			§
2	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV			§
3	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV			§
4	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	NG			§
5	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2 BV	3	2	§§
6	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG			§
7	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV			§
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			§
9	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1 BV	3	3	§
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV			§
11	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1 BV			§
12	Dorngrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV			§
13	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV			§
14	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	§
15	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			§
16	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV			§
17	Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>	BV	V		§

### Erläuterungen zu Tab. 1

Status BV: Brutverdacht (Anzahl BP, Brutpaare), NG: Nahrungsgast

### RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Ni: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art,

§§: streng geschützte Art

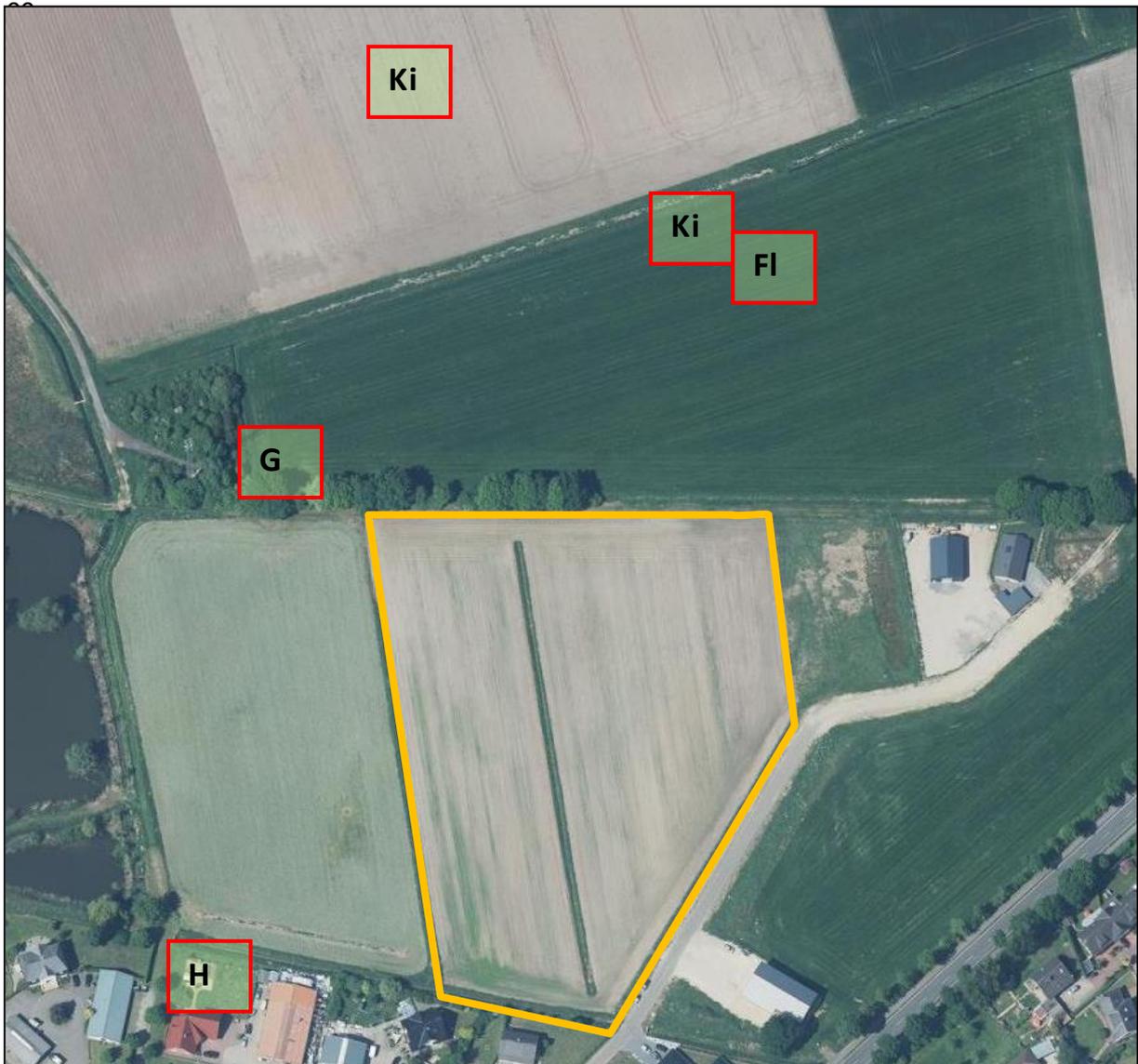


Abb. 5: Reviere ausgewählter Arten **Ki** = Kiebitz (2 BP), **FI** = Feldlerche (1 BP), **H** = Haussperling (1 BP), **G** = Goldammer (2 BP)

### Einzelbetrachtungen

Im Folgenden werden die für die Planung relevanten Arten Kiebitz, Feldlerche, Haussperling und Goldammer näher betrachtet.

Die Angaben zur Biologie bzw. Vorkommen nach Messtischblättern stammen aus KRÜGER et al. 2014. Das Plangebiet selbst liegt im MTB 3414.1 Holdorf

#### **Kiebitz *Vanellus vanellus* 2 BV**

**NI 3, D 2; §§**

In der nördlich des Plangebietes gelegenen Ackerlandschaft nisteten zwei Kiebitzpaare, eines nördlich, das andere knapp südlich des Grabens (Abb. 5).

Im niedersächsischen Brutvogelatlas (KRÜGER et al. 2014) sind auf dem MTB 3414.1 Holdorf 21-50 Reviere verzeichnet. Die Verbreitungsschwerpunkte des Kiebitz in Niedersachsen liegen in küstennahen Regionen sowie im mittleren Teil westlich der Weser. Vereinzelt werden hier 151 – 400 Reviere pro TK-Quadrant erreicht, z.B. in den Emsmarschen.

Kiebitze bevorzugen flache, baumarme und von feuchten Böden geprägte Gebiete mit lückiger Vegetation. Mit der Wandlung der Bruthabitate durch eine verstärkte Landnutzung und Intensivierung stellten sich Kiebitze auf andere Brutlebensräume um. Zunächst wurden verstärkt frische bis feuchte Weiden und Wiesen bevorzugt, seit den 1950er Jahren ist die Art vermehrt auf Ackerflächen zu finden. Im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft bevorzugen Kiebitze heute im Frühjahr die erst spät bestellten Maisäcker. Demgegenüber sind Wintergetreidefelder zur Brutzeit zu hoch und zu dicht. Zudem besiedeln Kiebitze auch Uferbereiche von Gewässern, Industriebrachen und Truppenübungsplätze.

Gefährdungsursachen für den Kiebitz sind die Intensivierung der Landnutzung, wasserwirtschaftliche Veränderungen und auch Prädation. Die stärkste Belastung der Population hängt insbesondere mit der Intensivierung der Landwirtschaft zusammen. Dazu gehören: eine frühe und häufige Ackerbearbeitung, früh einsetzende Mahd, intensive Düngung durch Gülle und der Einsatz von Insektiziden.

Kiebitze meiden– wie viele andere Limikolen (siehe TÜLLINGHOFF & BERGMANN 1993, OOSTERVELD 2007) –vertikale Strukturen und Gebäude. Die Wirkung kann nach vorliegenden Erkenntnissen und eigenen Daten bis etwa 200 m betragen. Durch die Planung wird voraussichtlich ein Kiebitzbrutpaar aufgrund von Lebensraumeinschränkungen betroffen sein. Deshalb wird für die Art eine CEF-Maßnahme erforderlich. Besonders bedeutend für den Kiebitz sind die Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen sowie ein Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden.

### **Feldlerche *Alauda arvensis* 1 BV**

**NI 3, D 3**

Im nördlichen Untersuchungsraum konnte ein Revierzentrum der Feldlerche festgestellt werden (Abb. 5). Auf dem MTB 3414.1 Holdorf sind für die Feldlerche 151-400 Brutreviere der Feldlerche verzeichnet. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Die Feldlerche ist landesweit verbreitet. Die Art fehlt nur in einigen walddreichen Gebieten. Höchstwerte werden in Bereichen der Marschen und Börden erreicht, auch auf Borkum und Juist sowie in der Leineniederung.

Als Charaktervogel der Acker- und Grünlandgebiete bewohnen Feldlerchen offenes Gelände ohne Baumbestand oder andere vertikale Strukturen, wie Gebäude. Dabei sind die Brutlebensräume meist wechselfeucht bis trocken, karg, mit einem oft lückigen Bodenaufwuchs an Gräsern und Kräutern.

Feldlerchen profitierten lange Zeit von der Schaffung in einer offenen Kulturlandschaft. So wurde der Landesbestand der Art zwischen 1961 bis 1970 noch auf ca. 1,2 Mio. geschätzt. Bis Mitte der 1980er Jahre sank er im Zuge der landwirtschaftlichen Intensivierung um etwa 75 %.

Diese Tendenz hält weiter an. Seit 1994 wird ein Rückgang um ein jährlich etwa 4,4% verzeichnet. Der Erhaltungszustand der Art wird als ungünstig bewertet (NLWKN 2011). In Mitteleuropa ist - je nach Region – seit den 1970er Jahren ein dramatischer Rückgang zwischen 50 und 90% zu verzeichnen (NLWKN 2011).

Die Ursachen für den Rückgang dieser Vogelart sind in dem massiven Grünlandverlust, dem Ende der obligatorischen Flächenstilllegung im Jahr 2007 und dem bundesweit steilen Anstieg des Energiepflanzenanbaus zu suchen. Besonders problematisch für die Feldlerche sind in intensiv genutzten Ackerkulturen das dichte Aufwachsen der Vegetation (insbesondere bei Wintergetreide), und ein zu geringes Nahrungsangebot, auch auf Grünland, das oft und bereits sehr früh gemäht wird.

Durch die Planung wird wahrscheinlich auch ein Brutplatz der Feldlerche verloren gehen. Es wird auch für diese Art daher die Durchführung einer entsprechenden CEF-Maßnahme erforderlich.

#### **Haussperling *Passer domesticus* 1 BV**

**RL NI V RL D V**

Am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes konnte ein Haussperlingsrevier im Siedlungsbereich festgestellt werden (Abb. 5). Auf den MTB 3414.1 sind 15-400 Brutreviere des Haussperlings verzeichnet. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

In Niedersachsen ist die Art landesweit verbreitet. Besonders hohe Dichten kommen in Ballungsräumen vor, z.B. auch in Osnabrück.

Die Art bevorzugt Brutplätze im Dachbereich, sie nimmt auch Nisthilfen gern an.

Seit Jahren nehmen die Bestände hochsignifikant ab. Die Ursachen liegen in der Veränderung der landwirtschaftlichen Praktiken mit einem hohen Einsatz von Pestiziden, in der Verdrängung der Nebenerwerbslandwirtschaft, der Abnahme der Nutztierhaltung in Siedlungsbereichen und in dem meist schnellen Umbruch von Stoppelfeldern.

Das Vorkommen des Haussperlings dürfte von der Planung nicht betroffen sein.

#### **Goldammer *Emberiza citronella* 1 BV**

**NI V**

Ein Goldammerrevier konnte in der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Strauch-Baumhecke festgestellt werden (Abb. 5).

Goldammern sind landesweit und nahezu flächendeckend in Niedersachsen verbreitet. Die Siedlungsdichte schwankt dabei zwischen 51-150 bzw. 151-400 Reviere pro TK-25 Quadrant (KRÜGER et al. 2014). In diese Verteilung reiht sich auch die Dichteverteilung im Plangebiet: Im MTB 3414.1 Holdorf sind 51- 150 Reviere für die Art angegeben. Geringere Dichten liegen in Teilen der Marschen und auf den Inseln vor, ebenso in geschlossenen Waldgebieten und im städtischen Raum liegen geringere Dichten vor. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

Ursprünglich bewohnte die Goldammer halboffene Waldsteppen und waldfreie Hänge. In Niedersachsen besiedelt sie vor allem Saumbiotop entlang von Wegen und Gräben in einer halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft.

Seit Jahrzehnten wird ein Rückgang der Goldammer verzeichnet, in Niedersachsen liegt die Tendenz bei einer Abnahme von ca. 1,5 % im Jahr. Goldammern gelten als Symbolart für den dramatischen Rückgang der Agrarvögel. Dies beläuft sich zwischen 1980 und 2010 auf einen Rückgang um 42%.

Ursachen für die Abnahmen sind der Strukturverlust in der Feldflur, Verlust an Hecken und Gebüsch als Brutplatz sowie die Verschlechterung der Ernährungssituation.

Bei Erhalt der nördlich des Plangebietes wachsenden Strauch-Baumhecke geht der Brutplatz der Goldammer voraussichtlich nicht verloren. Da die Hecke außerhalb des Plangebietes liegt, sind hier keine Biotopzerstörungen zu erwarten.

## 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Bei der Realisierung des Vorhabens könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Diese werden im Folgenden unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

### **Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Bei der Räumung des Baufeldes könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen nicht flugfähiger Jungvögel bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Avifauna liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“* Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Es können lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen europarechtlich geschützter Tierarten sind jedoch nicht zu erwarten. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Ein Kiebitzrevier sowie ein Feldlerchenrevier werden im Zuge der Baumaßnahmen und der geplanten gewerblichen Nutzungen vermutlich verloren gehen. Für diese Verluste werden CEF-Maßnahmen erforderlich (Bereitstellung und Entwicklung geeigneter Habitats zur Schaffung neuer Brutreviere).

Das Brutrevier des Haussperlings bleibt voraussichtlich auch nach Realisierung der vorliegenden Planung erhalten.

Der Brutplatz bzw. das Nahrungshabitat der Goldammer wird bei Erhalt der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Strauch-Baumhecke voraussichtlich erhalten bleiben. Essenzielle Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden voraussichtlich nicht beseitigt oder erheblich beeinträchtigt.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

## 6 CEF-Maßnahmen

CEF- Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality) werden nach LAU (2012) als „funktionserhaltende Maßnahmen“ beschrieben. Diese müssen artspezifisch sein und grundsätzlich bereits vor dem Eingriff zur Verfügung stehen. Die zeitliche Kontinuität der betroffenen Lebensstätte muss gesichert sein. Zur Realisierbarkeit eines Bebauungsplanes sind diese funktionserhaltenden Maßnahmen festzusetzen und auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

Für die nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG betroffene Arten Kiebitz und Feldlerche sind aufgrund des Funktionsverlustes ihrer Brutreviere CEF-Maßnahmen durchzuführen. Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN) sowie den Hinweisen zu Artenschutzmaßnahmen NRW (LANUV) entnommen. Dabei können aufgrund der ähnlichen Lebensraumansprüche auf der gleichen Fläche die neuen Lebensräume für beide Arten bereitgestellt werden, insgesamt mindestens 1,0 ha geeigneter Fläche, insbesondere mit der Entwicklung von Extensivgrünland in einem offenen Landschaftsraum.

Die CEF-Maßnahmen sind dabei im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs umzusetzen, d. h. möglichst in einem Abstand von bis zu 2 km.

Hinweise zu geeigneten artspezifischen Maßnahmen werden in den Kapiteln 6.1 und 6.2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gegeben. Eine Beschreibung der konkreten CEF-Maßnahmen erfolgt im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 35.

## **6.1 Maßnahme für den Kiebitz**

Als CEF-Maßnahme für den Verlust eines Kiebitz-Revieres werden pro Brutpaar 1 ha geeigneter Maßnahmenfläche erforderlich. In diesem Fall ist voraussichtlich 1 BP betroffen; so dass mindestens 1,0 ha geeigneter Lebensraum neu zu schaffen ist.

Ideal für den Kiebitz ist feuchtes bis nasses, extensiv bewirtschaftetes Grünland. Geeignet sind zudem Feuchtwiesen mit offenen, zur Brutzeit wasserführenden Blänken bzw. Tümpeln.

Eine ausreichende Entfernung vom Maßnahmenstandort bzw. zu weiteren Stör- und Gefahrenquellen (Spaziergänger, Jogger, Modellflugzeuge, Motorrad- und Fahrradfahrer, freilaufende Hunde etc.) ist sicherzustellen.

Kiebitze halten naturgemäß einen großen Abstand zu geschlossenen vertikalen Kulissen (geschlossene Strauch-Baumhecken, Gebäude etc.). Dies ist bei der CEF-Maßnahmenplanung zu berücksichtigen und ein entsprechender Abstand von über 200 m zu geschlossenen Kulissen einzuhalten.

Begünstigend für den Erfolg der Maßnahme ist die direkte Nachbarschaft zu Viehweiden, wohin die Kiebitze ihre Jungen führen können.

Ein Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme wird empfohlen.

## 6.2 Maßnahme für die Feldlerche

Es ist von dem Verlust eines Feldlerchenrevieres auszugehen. Für diese Art wird eine CEF-Maßnahme erforderlich, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu vermeiden. Generell kommt insbesondere die Anlage von extensivem Grünland infrage (ggf. ist auch eine Extensivierung von Intensivacker oder die Anlage von Lerchenfenstern möglich, dann wären diese Maßnahmen aber in der Regel jedoch nicht oder nur sehr eingeschränkt für den Kiebitz geeignet).

Feldlerchen sind in der Regel relativ ortstreu. Geht ein Revier durch einen Eingriff verloren, ist als CEF- Maßnahme mindestens 1 ha pro Brutpaar in der Nähe zur Eingriffsfläche herzurichten. Es ist allerdings eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen. Bedeutsam ist offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Der Abstand zu Vertikalstrukturen, wie (Einzel)-Bäumen oder Feldhecken, sollte bei über 50 m liegen und mindestens 160 m zu einer geschlossenen Gehölzkulisse (Waldrand etc.) betragen.

Die nördlich des Plangebietes liegenden offenen Ackerflächen wären beispielsweise für eine solche Maßnahme geeignet. Hier ließe sich durch geeignete Maßnahmen in direkter Nachbarschaft die Dichte der Brutreviere erhöhen.

Die Fläche der CEF-Maßnahme wäre künftig extensiv zu bewirtschaften, insbesondere mit einer:

- Nutzung als Extensivgrünland oder Extensivacker zur Schaffung von zusätzlichem Feldlerchenlebensraum;
- Reduzierung der Düngung;
- Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel;
- auch die Entwicklung von breiten Krautsäumen (rund 10 bis 25 m), insbesondere in Ackerflächen, wäre positiv zu beurteilen.

Ein Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme wird empfohlen.

Die Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche können gebündelt werden und auf der gleichen Fläche umgesetzt werden auf mindestens 1,0 ha geeigneter Maßnahmenfläche.

## 7 Empfehlungen für die Bauleitplanung

- Im Plangebiet selbst wäre eine Erhöhung der Strukturvielfalt wünschenswert. Dies ließe sich durch die Anlage randlicher Gehölz- und Saumbereiche und das Ausbringen standortgerechter Wildkräutermischungen (Bezug siehe unten) leicht realisieren. Es wird eine entsprechende naturnahe Grünflächengestaltung mit heimischen Gehölzen empfohlen.
- Eine Begrenzung des Anteils an versiegelter Fläche im Gewerbegebiet ist empfehlenswert <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oesysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche> (aufgerufen am 02.07.2018).
- Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamer Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011, [www.gebaeudegruen.de](http://www.gebaeudegruen.de)).
- Nicht nur moderne Architektur weist hochspiegelnde Glasfassaden auf, an denen häufig Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15% und mehr, normales Glas zu etwa 8% (STEIOF 2018). Zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen (vergl. HERKENRATH et al. 2016). Problematisch ist insbesondere auch sich spiegelnde nahe dem Gebäude stehende Vegetation, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht wird. Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz) sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem,

sandgestrahltem, geätztem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas<sup>1</sup>. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat eine Broschüre mit wirksamen Beispielen zusammengestellt<sup>2</sup>. Demnach bestehen die Möglichkeiten im Verzicht auf Außenglasflächen oder im Ändern des 90°Winkels, zudem ist vor allem im gewerblichen Bereich der Einsatz von Oberlichtern eine sinnvolle Alternative. Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist bereits bei der Fertigung die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas. Hochwirksam sind neben außen aufgebrachtem Sonnenschutz auch linienartige, senkrecht verlaufende Muster in einer Dicke von mindestens 5 mm und einem Abstand von 10 cm. Bei vertikalen Linien sollte der maximale Abstand nur 5 cm betragen.

---

<sup>1</sup> <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

<sup>2</sup> <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 15.01.2019)

## 8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Gehrde (Landkreis Osnabrück) stellt den B-Plan Nr. 35 „Gewerbegebiet Im Reetern II“ auf.

Für die vorliegende Planung wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich; dazu wurden insbesondere die Brutvögel im Plangebiet sowie in einem Untersuchungsraum von ca. 100 m um das Plangebiet erfasst.

Von den 17 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten besteht bei 15 Arten Brutverdacht, die anderen beiden Arten sind Nahrungsgäste. Die für die Planung relevanten Arten sind Kiebitz, Feldlerche, Haussperling und Goldammer.

Für jeweils ein Brutpaar der Arten Kiebitz und Feldlerche werden vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

### CEF-Maßnahmen

Ideal für beide Arten ist feuchtes bis nasses, extensiv bewirtschaftetes Grünland, das in der Größe von 1 ha pro Brutpaar Kiebitz bzw. Feldlerche zur Verfügung gestellt werden soll. Es besteht die Möglichkeit, die Maßnahme bei geeigneter Flächen- und Maßnahmenwahl für beide Arten auf einer Fläche von 1 ha gebündelt umzusetzen.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insbesondere den Vorgaben zur Baufeldräumung) sowie der CEF-Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder auf die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Terminierung der Baufeldeinrichtung (Bauzeitenregelung) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Aus Sicht des Arten- und Klimaschutzes werden Empfehlungen für die Bauleitplanung gegeben.

## 9 Literatur

ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010):

Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein  
aufgerufen am 18.10.2017;

[http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt\\_Lichtverschmutzung.pdf](http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf)

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der  
Praxis. Neumann, Radebeul.

DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen,  
Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.

FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtver-  
schmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender  
Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,  
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I.

GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R.

SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Hrsg. Stiftung  
Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen.  
Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der  
Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV.  
Natur in NRW 2/2016 pp 32 - 33

HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen  
am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaanel/darksky/nadampf.html>

HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M.,  
HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und  
Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis (2017), BfN-  
Skripten 336.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.  
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4, 181-260.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen  
2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfl.. Niedersachsen 48, 1-552

LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Der Umfang von Vogelschlag an  
Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Ber. Vogelschutz 53/54: 63 - 67

LAU, M. (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag.

SCHMIDT, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN, M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarb. Aufl. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

STEIF, K. (2018): Vogel und Glas. Der Falke 5/2018, 25 - 31

STEIF, K., R. ALTENKAMP, K. BAGANZ (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. Ber. Vogelschutz 53/54: 69-95

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### **Internetquellen**

<https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/ Gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 15.01.2019)

### **Bezugsquellen Saatgut:**

[www.Saaten-Zeller.de](http://www.Saaten-Zeller.de) (regionsspezifische Saatgutmischungen, sogenanntes „Regiosaatgut“ aus autochthonen Saatgutbeständen).

[www.Rieger-Hoffmann.de](http://www.Rieger-Hoffmann.de) (hier auch Regiosaatgut der in der Hochschule Osnabrück entwickelten Samenmischung „Osnabrücker Mischung“)

NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen; Feldlerche 2011

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten)

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>